

Sitzung vom 03. September 2024

Beschl. Nr. **2024-234**

1.7.4.4 Signalisation
Sicherheit, Gesundheit und Sport: Projekt «Strassenlärmsanierung
Soodstrasse (Leimbachstrasse bis Stadtgrenze)» des Tiefbauamts der Stadt
Zürich; Einsprache und Begehren um Neubeurteilung

Ausgangslage

Die Sihltalstrasse führt ab Stadtgrenze auf dem Gebiet der Stadt Zürich unter dem Namen «Soodstrasse» als Hauptverkehrsstrasse bis zum Bahnhof Leimbach. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h (Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements der Stadt Zürich vom 24. März 2014 zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h).

Die Stadt Zürich beabsichtigt, auf diesem Strassenabschnitt als Massnahme zur Strassenlärmsanierung und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit eine Tempo-30-Zone einzurichten. Bauliche Massnahmen sind keine vorgesehen. Das Projekt liegt vom 9. August 2024 bis zum 9. September 2024 gemäss § 17 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) öffentlich auf. Einsprachen sind innerhalb dieser Frist an das Tiefbauamt der Stadt Zürich einzureichen. Mit Verfügung Nr. 2555_300.150.450-1086349 vom 23. Juli 2024 hat die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich Verkehrsvorschriften erlassen, welche auf der Soodstrasse eine Tempo-30-Zone einrichten. Gegen diese Verfügung kann innerhalb der gleichen Frist beim Stadtrat von Zürich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden.

Erwägungen

Als Gemeinde im 1. Agglomerationsgürtel sind die Stadt Adliswil, ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie die hier angesiedelten Unternehmen stark auf die Kernstadt Zürich ausgerichtet. Neben der Zürichstrasse stellt die Achse Sihltal- bzw. Soodstrasse die wichtigste Strassenverbindung zwischen Adliswil und Zürich sowie zum Autobahnanschluss dar. Entsprechend sind die Adliswiler Bevölkerung sowie die Adliswiler Unternehmen und deren Mitarbeitende unmittelbar vom Projekt betroffen.

Aus Sicht der Stadt Adliswil ist insbesondere von Bedeutung, dass aufgrund der Verkehrsanordnung kein Ausweichverkehr entsteht. Ein solcher ist einerseits weg von der Sihltalstrasse über die Albis- bzw. Zürichstrasse durch das Adliswiler Zentrum von und nach Zürich-Wollishofen und andererseits vom Gewerbegebiet Sood über die (Adliswiler) Soodstrasse bzw. den Soodring und ebenfalls durch das Adliswiler Zentrum von und nach Zürich-Wollishofen zu erwarten. Deshalb ist entgegen den Ausführungen der Stadt Zürich zwingend auch die Zustimmung der Kantonspolizei einzuholen (§ 28 Kantonale Signalisationsverordnung, KSigV, LS 741.2).

Gleichzeitig plant das Tiefbauamt des Kantons Zürich unter Mitwirkung der Stadt Adliswil die Sanierung und Neugestaltung des nördlichen Abschnitts der Sihltalstrasse (Abschnitt Poststrasse bis Stadtgrenze), was ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen notwendig macht. Eine Abstimmung des Vorgehens oder der Planung hat jedoch nicht stattgefunden, obschon dies gemäss § 45 Abs. 1 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) geboten wäre. Beim Tiefbauamt der Stadt Zürich bzw. beim Stadtrat von Zürich ist entsprechend eine Einsprache bzw. ein Gesuch um Neubeurteilung einzureichen.

Einsprache gegen das Lärmsanierungsprojekt Soodstrasse, Zürich

Es wird folgendes Schreiben an das Tiefbauamt der Stadt Zürich gerichtet:

Als Gemeinde im 1. Agglomerationsgürtel sind die Stadt Adliswil, ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie die hier angesiedelten Unternehmen stark auf die Kernstadt Zürich ausgerichtet. Die Achse Sihltal- (Stadtgebiet Adliswil) bzw. Soodstrasse (Stadtgebiet Zürich) ist neben der Zürichstrasse die wichtigste Strassenverbindung zwischen Adliswil und Zürich sowie zum Autobahnanschluss. Entsprechend sind die Adliswiler Bevölkerung sowie die Adliswiler Unternehmen und deren Mitarbeitende unmittelbar vom Projekt betroffen. Aus Sicht der Stadt Adliswil ist insbesondere von Bedeutung, dass aufgrund der Verkehrsanordnung Ausweichverkehr entstehen wird, welchen es zu verhindern gilt bzw. welcher in der Interessenabwägung berücksichtigt werden muss.

Gegen das nun aufgelegte Projekt «Strassenlärmsanierung Soodstrasse (Leimbachstrasse bis Stadtgrenze)» erhebt die Stadt Adliswil als in ihren schutzwürdigen Interessen betroffene Gemeinde folgende Einsprache:

Antrag:

Auf die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h ist zu verzichten.

Begründung:

Die Achse Sihltal- (Stadtgebiet Adliswil) bzw. Soodstrasse (Stadtgebiet Zürich) ist neben der Zürichstrasse die wichtigste Strassenverbindung zwischen Adliswil und Zürich und zum Autobahnanschluss. Mit der beabsichtigten Einführung einer Tempo-30-Zone ist ein spürbarer Ausweichverkehr weg von der Sihltal- bzw. Soodstrasse durch das Adliswiler Zentrum zu erwarten:

- Einerseits weg von der Sihltalstrasse über die Albis- und Zürichstrasse durch das Adliswiler Zentrum von und nach Zürich-Wollishofen,*
- Andererseits vom Gewerbegebiet Sood über die (Adliswiler) Soodstrasse bzw. den Soodring und anschliessend über die Zürichstrasse ebenfalls über das Adliswiler Zentrum von und nach Zürich-Wollishofen.*

Die Aussage im Akustischen Projekt Soodstrasse, dass keine Beeinflussung des Verkehrs ausserhalb des Gebiets der Stadt Zürich vorliege (S. 6), ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Die Funktion der Soodstrasse als Hauptverkehrsachse nach Zürich und zum Autobahnanschluss bzw. die Auswirkung einer Geschwindigkeitsreduktion auf der Soodstrasse auf das übergeordnete Strassennetz wurde weder bei der Prüfung der Anwendbarkeit von § 28 KStG noch bei der Interessenabwägung berücksichtigt. Durch die beabsichtigte Geschwindigkeitsreduktion auf der Soodstrasse wird nämlich nicht nur die Fahrzeit zwischen Adliswil und der Leimbachstrasse verlängert, sondern im gleichen Masse

auch die Fahrzeit zwischen Adliswil nach Zürich oder zum Autobahnanschluss. Je nach Ausgangsort verändert sich die Fahrzeit auf den beiden Zubringerachsen nach Zürich so, dass die Durchfahrt durch das Zentrum von Adliswil und über die Zürichstrasse attraktiver wird. Dadurch wird die Verkehrs- und dadurch auch Lärmbelastung der Adliswiler Bevölkerung erhöht, die Unterhaltskosten auf Gemeinde- und Kantonsstrassen in Adliswil steigen und die Fahrzeiten verlängern sich infolge des ohnehin schon über der Kapazitätsgrenze belasteten Bahnhofkreises in Adliswil auch auf bisher nicht betroffenen Streckenabschnitten.

Unmittelbar neben der Soodstrasse liegt das Trasse der Sihltalbahn. Im Akustischen Projekt Soodstrasse wird jedoch nicht auf die Eisenbahn als Lärmquelle eingegangen, was mit Blick auf die bereits heute hohen Taktfrequenzen (10- bzw. 20-Minutentakt) sowie auf die geplante Taktverdichtung (7.5- bzw. 15-Minutentakt) nicht verständlich ist. Die für den Strassenverkehr theoretisch berechneten Lärmabnahmen können so ihre Wirkung für die Anwohnenden gar nicht entfalten und erscheinen mit Blick auf die im Bericht aufgeführten Nachteile für den Strassenverkehr als unverhältnismässig.

Ebenfalls wird im Akustischen Projekt Soodstrasse die Wirkung von lärmarmem Belag als Alternative bei der Interessenabwägung nicht geprüft. Im Gegenteil wird behauptet, dass die Reduktion der Geschwindigkeit zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte nicht genüge. Insofern ist die Notwendigkeit bzw. die Eignung der Geschwindigkeitsreduktion nicht nachgewiesen.

Unter diesen Voraussetzungen lehnt der Stadtrat Adliswil das Projekt als nicht verhältnismässig ab.

Eventualantrag 1:

Wird am Projekt festgehalten, ist dieses gemäss § 28 Kantonale Signalisationsverordnung der Kantonspolizei zur Beurteilung vorzulegen.

Begründung:

Das Projekt beeinflusst den Verkehr ausserhalb des Gebiets der Stadt Zürich (vgl. Begründung oben), was die Zustimmung der Kantonspolizei erfordert. Gemäss § 28 KSigV ist die Zustimmung der Kantonspolizei Zürich einzuholen, bevor eine Verkehrsanordnung verfügt wird. Dies ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht eingehalten worden.

Eventualantrag 2:

Wird am Projekt festgehalten, ist dieses mit dem Tiefbauamt des Kantons Zürich und der Stadt Adliswil zu koordinieren.

Begründung:

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich unter Mitwirkung der Stadt Adliswil die Sanierung und Neugestaltung des nördlichen Abschnitts der Sihltalstrasse (Abschnitt Poststrasse bis Stadtgrenze Zürich-Adliswil).

Für die Berücksichtigung unserer Einwendungen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Begehren um Neuurteilung der Verfügung Nr. 2555_300.150.450-1086349 der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich vom 23. Juli 2024 (Publikationsdatum: 7. August 2024)

Es wird folgendes Schreiben an den Stadtrat von Zürich gerichtet:

Als Gemeinde im 1. Agglomerationsgürtel sind die Stadt Adliswil, ihre Bewohnerinnen und Bewohner sowie die hier angesiedelten Unternehmen stark auf die Kernstadt Zürich ausgerichtet. Die Achse Sihltal- (Stadtgebiet Adliswil) bzw. Soodstrasse (Stadtgebiet Zürich) ist neben der Zürichstrasse die wichtigste Strassenverbindung zwischen Adliswil und Zürich sowie zum Autobahnanschluss. Entsprechend sind die Adliswiler Bevölkerung sowie die Adliswiler Unternehmen und deren Mitarbeitende unmittelbar von der Verfügung Nr. 2555_300.150.450-1086349 betroffen. Aus Sicht der Stadt Adliswil ist insbesondere von Bedeutung, dass aufgrund der Verkehrsanordnung Ausweichverkehr entstehen wird, welchen es zu verhindern gilt bzw. welcher in der Interessenabwägung berücksichtigt werden muss.

Gegen die Verfügung Nr. 2555_300.150.450-1086349 der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements erhebt die Stadt Adliswil als in ihren schutzwürdigen Interessen betroffene Gemeinde folgendes Begehren um Neuurteilung:

Antrag:

Die Verfügung Nr. Nr. 2555_300.150.450-1086349 der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements ist aufzuheben.

Begründung:

Die Achse Sihltal- (Stadtgebiet Adliswil) bzw. Soodstrasse (Stadtgebiet Zürich) ist neben der Zürichstrasse die wichtigste Strassenverbindung zwischen Adliswil und Zürich und zum Autobahnanschluss. Mit der beabsichtigten Einführung einer Tempo-30-Zone ist ein spürbarer Ausweichverkehr weg von der Sihltal- bzw. Soodstrasse durch das Adliswiler Zentrum zu erwarten:

- *Einerseits weg von der Sihltalstrasse über die Albis- und Zürichstrasse durch das Adliswiler Zentrum von und nach Zürich-Wollishofen,*
- *Andererseits vom Gewerbegebiet Sood über die (Adliswiler) Soodstrasse bzw. den Soodring und anschliessend über die Zürichstrasse ebenfalls über das Adliswiler Zentrum von und nach Zürich-Wollishofen.*

Die Aussage im Gutachten der Dienstabteilung Verkehr, dass keine Beeinflussung des Verkehrs ausserhalb des Gebiets der Stadt Zürich vorliege (S. 6), ist deshalb nicht nachvollziehbar. Die Funktion der Soodstrasse als Hauptverkehrsachse nach Zürich und zum Autobahnanschluss bzw. die Auswirkung einer Geschwindigkeitsreduktion auf der Soodstrasse auf das übergeordnete Strassennetz wurde weder bei der Prüfung der Anwendbarkeit von § 28 KStG noch bei der Interessenabwägung berücksichtigt. Durch die beabsichtigte Geschwindigkeitsreduktion auf der Soodstrasse wird nämlich nicht nur die Fahrzeit zwischen Adliswil und der Leimbachstrasse verlängert, sondern im gleichen Masse auch die Fahrzeit zwischen Adliswil nach Zürich oder zum Autobahnanschluss. Je nach Ausgangsort verändert sich die Fahrzeit auf den beiden Zubringerachsen nach Zürich so, dass die Durchfahrt durch das Zentrum von Adliswil und über die Zürichstrasse attraktiver wird. Dadurch wird die Verkehrs- und dadurch auch Lärmbelastung der Adliswiler Bevölkerung erhöht, die Unterhaltskosten auf Gemeinde- und Kantonsstrassen in Adliswil

steigen und die Fahrzeiten verlängern sich infolge des ohnehin schon über der Kapazitätsgrenze belasteten Bahnhofskreisels in Adliswil auch auf bisher nicht betroffenen Streckenabschnitten.

Unmittelbar neben der Soodstrasse liegt das Trasse der Sihltalbahn. Im Gutachten der Dienstabteilung Verkehr wird jedoch nicht auf die Eisenbahn als Lärmquelle eingegangen, was mit Blick auf die bereits heute hohen Taktfrequenzen (10- bzw. 20-Minutentakt) sowie auf die geplante Taktverdichtung (7.5- bzw. 15-Minutentakt) nicht verständlich ist. Die für den Strassenverkehr theoretisch berechneten Lärmabnahmen können so ihre Wirkung für die Anwohnenden gar nicht entfalten und erscheinen mit Blick auf die im Bericht aufgeführten Nachteile für den Strassenverkehr als unverhältnismässig.

Ebenfalls wird im Gutachten der Dienstabteilung Verkehr die Wirkung von lärmarmem Belag als Alternative bei der Interessenabwägung nicht geprüft. Im Gegenteil wird behauptet, dass die Reduktion der Geschwindigkeit zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte nicht genüge. Insofern ist die Notwendigkeit bzw. die Eignung der Geschwindigkeitsreduktion nicht nachgewiesen.

Unter diesen Voraussetzungen lehnt der Stadtrat Adliswil das Projekt als nicht verhältnismässig ab.

Eventualantrag 1:

Wird am Projekt festgehalten, ist dieses gemäss § 28 Kantonale Signalisationsverordnung der Kantonspolizei zur Beurteilung vorzulegen.

Begründung:

Die Verkehrsanordnung beeinflusst den Verkehr ausserhalb des Gebiets der Stadt Zürich (vgl. Begründung oben), was gemäss Signalisationsverordnung die Zustimmung der Kantonspolizei erfordert. Gemäss § 28 KSigV ist die Zustimmung der Kantonspolizei Zürich einzuholen, bevor eine Verkehrsanordnung verfügt wird. Dies ist im vorliegenden Fall offensichtlich nicht eingehalten worden.

Eventualantrag 2:

Wird an der Verkehrsanordnung festgehalten, ist dieses mit dem Tiefbauamt des Kantons Zürich und der Stadt Adliswil zu koordinieren.

Begründung:

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich unter Mitwirkung der Stadt Adliswil die Sanierung und Neugestaltung des nördlichen Abschnitts der Sihltalstrasse (Abschnitt Poststrasse bis Stadtgrenze Zürich-Adliswil).

Für die Berücksichtigung unseres Begehrens danken wir Ihnen im Voraus bestens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf § 17 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Zürich sowie Art. 37 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Gegen das Projekt «Strassenlärmsanierung Soodstrasse (Leimbachstrasse bis Stadtgrenze)» des Tiefbauamts der Stadt Zürich wird Einsprache erhoben und gegen die Verfügung Nr. 2555_300.150.450-1086349 der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements der Stadt Zürich wird ein Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat von Zürich eingereicht.
- 2 Das Ressort Sicherheit, Gesundheit und Sport wird beauftragt, die Schreiben gemäss Erwägungen dem Tiefbauamt der Stadt Zürich bzw. dem Stadtrat von Zürich zukommen zu lassen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortvorsteher Sicherheit, Gesundheit und Sport
 - 4.2 Ressortleiter Sicherheit, Gesundheit und Sport
 - 4.3 Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 4.4 Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 4.5 Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg, c/o Gemeinde Thalwil, Marcel Trachsler, Dorfstrasse 10, Postfach, 8800 Thalwil (mit separatem Schreiben)
 - 4.6 Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich (mit separatem Schreiben)
 - 4.7 Gemeindeverwaltung Langnau am Albis, Neue Dorfstrasse 14, Postfach, 8135 Langnau am Albis (mit separatem Schreiben)
 - 4.8 Gemeindeverwaltung Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stv. Stadtschreiber